

# **Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022**

## **Erste Änderungsatzung der Flüchtlingsunterbringungssatzung**

Aufgrund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, § 5 Abs. 1 S. 3 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und §§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

#### **1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:**

„Unterkünfte sind Unterbringungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 SächsFlüAG und § 5 Abs. 1 S. 1 SächsSpAEG.“

#### **2. § 3 wird wie folgt geändert:**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst: „Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft.“

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Das Nutzungsverhältnis endet

- a) mit der unanfechtbaren Anerkennung des Nutzers als Asylberechtigten;
- b) mit der unanfechtbaren Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Nutzer vorliegen;
- c) mit dem Ende der Nutzungsberechtigung des Nutzers nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
- d) wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen;
- e) mit Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft

nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen;

- f) mit der Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt;
- g) mit Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland;
- h) mit Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage;
- i) mit Ende des gewöhnlichen Aufenthalts des Nutzers in der Unterkunft;
- j) mit Ende Beginn der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt;
- k) wenn der Nutzer seine Unterkunft für mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage unangemeldet und ohne triftigen Grund, wie wegen eines ungeplanten Krankenhausaufenthaltes, verlassen hat;
- l) mit Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung;
- m) bei Tod des Nutzers,

nicht jedoch vor Erlass eines Beendigungsbescheides, der das Ende des Nutzungsverhältnisses festlegt. Der Zeitpunkt des Eintritts eines Beendigungstatbestandes nach S. 1 lit. a) bis m) und das durch den Beendigungsbescheid festgelegte Ende des Nutzungsverhältnisses können auseinanderfallen.“

§ 3 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neugefasst: „Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung endet, ist verpflichtet sich eigenen Wohnraum zu suchen.“

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Ende des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft beräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Chips und Schlüsseln haftet der Nutzer. Nach Ende des Nutzungsverhältnisses in der ehemals dem Nutzer zugewiesenen Unterkunft verbliebene nicht zum Inventar gehörende Sachen können vom Landkreis Nordsachsen ohne weitere Fristsetzung entsorgt oder anderweitig verwertet werden.“

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 7 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 8 wird gestrichen.

### **3. § 4 wird wie folgt geändert:**

In § 4 Abs. 1 lit. e) werden die Worte „§ 61 Abs. 1d“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 u. 1d“ ersetzt.

## **5. § 5 wird wie folgt neugefasst:**

„Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch den Landkreis Nordsachsen erledigt. Dieser ist befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Landkreis Nordsachsen kann diese Aufgaben an Dritte übertragen. Insbesondere kann der Landkreis Nordsachsen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften Hausordnungen erlassen, die unter anderem den Aufenthalt von Besuchern, die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen - und räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten für die Nutzer und Besucher regeln können. Die Nutzer und ihre Besucher sind verpflichtet den Anordnungen, Hausordnungen des Landkreises Nordsachsen, den Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümern, sonstigen Bekanntmachungen Folge zu leisten.“

## **6. § 6 wird wie folgt geändert:**

In § 6 Abs. 2 lit. i) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. j) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement oder beauftragten Dritten“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. k) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagements oder dessen Beauftragtem“ durch die Worte „Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 S. 3 werden die Worte „das Wohnungs- und Quartiermanagements oder beauftragter Dritter“ durch die Worte „des Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 5 lit. d) werden nach dem Wort „Gemeinschaftsräumen“ die Worte „oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen“ eingefügt.

§ 6 Abs. 5 lit. i) wird wie folgt neugefasst: „die Nutzung privater technischer Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere die Nutzung von Heizgeräten, Kühlschränken und Kochgeräten,“

## **7. § 7 wird wie folgt geändert:**

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte sind“ durch die Worte „Der Landkreis Nordsachsen ist“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 1. Hs werden die Worte „Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte können“ durch die Worte „Der Landkreis Nordsachsen kann“ ersetzt

In § 7 Abs. 2 lit. f) wird das Zeichen „ . “ durch das Zeichen „ , “ ersetzt,

Nach § 7 Abs. 2 lit. f) wird lit. g) wie folgt eingefügt: „um nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft zu beräumen.“

## **8. § 8 wird wie folgt geändert:**

In § 8 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten“ durch die Worte „Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 S. 3 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragte“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 8 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement des Landkreises Nordsachsen“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

## **9. § 10 wird wie folgt geändert:**

In § 10 Abs. 1 lit. d) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 lit. e) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 lit. f) werden die Worte „§ 3 Abs. 7 S. 1 und 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 4 S. 1 und 3“ und die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 lit. j) werden nach dem Wort „Gemeinschaftsräumen“ die Worte „oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen“ eingefügt.

In § 10 Abs. 1 lit. o) wird wie folgt neugefasst: „entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) private technische Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere Heizgeräte, Kühlschränke und Kochgeräte, nutzt,“

## **10. § 12 wird wie folgt geändert:**

In § 12 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Gebührenerhebung“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

§ 12 Abs. 2 entfällt.

In § 12 Abs. 5 S. 1 werden die Worte „und Abs. 2 S. 1“ gestrichen.

## **11. § 13 wird wie folgt geändert:**

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst: „Die Gebührenschuld ist mit der Bekanntgabe des Benutzungs- und Gebührenbescheids fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

In § 13 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „ ,widerrufen oder unterbrochen, “ gestrichen.

§ 13 Abs. 8 wird gestrichen.

**Artikel II**  
**Neufassung der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“**

Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ wird wie folgt neugefasst:

	<b>Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 S. 1</b>
Je Person und Monat	303,34 Euro
Je Person und Tag	10,11 Euro

**Artikel III**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Torgau, den 13. Dezember 2023

- Siegel -

---

Kai Emanuel  
Landrat